

# FACTSHEET

## RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS (COVID-19) (STAND: 24.09.2020)

### 1. Allgemeine Fragen und Antworten

#### Gelten die bisher bekannten Massnahmen noch?

Folgende Massnahmen wurden neu eingeführt oder aufgehoben:

- Pflicht zur zehntägigen Quarantäne bei Einreise aus bestimmten Ländern (eine Liste der Länder finden Sie [hier](#)).
- Maskenobligatorium im öffentlichen Verkehr.
- Der Mindestabstand wurde von 2 Metern auf 1,5 Meter reduziert.
- Die Home-Office-Empfehlungen wird aufgehoben, neu obliegt dem Arbeitgeber die Entscheidung darüber, ob die Arbeitnehmenden im Home-Office arbeiten sollen.
- Ebenfalls aufgehoben werden die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmern.
- Neu können Veranstaltungen mit über 1'000 Personen stattfinden. Mehr dazu finden Sie weiter unten im Punkt «Ausstellungen».
- Den Kantonen werden neue Kompetenzen zugeschrieben, bspw. sind nun sie bei steigenden Fallzahlen für das Verordnen von Massnahmen zuständig.

#### Kann ich meinen Arbeitnehmern das Reisen in Risikogebiete untersagen?

Nein, der Arbeitgeber hat keine Kompetenz, den Arbeitnehmern private Reisen zu verbieten. Als alternative Möglichkeit kann der Arbeitgeber höchstens seine Angestellten über die Risiken und allfälligen Folgen aufklären und sie auffordern, verantwortungsvoll damit umzugehen. Reist der Arbeitnehmer in ein Risikogebiet und die Behörden ordnen daraufhin eine Quarantäne an, so ist der Lohn unter Umständen nicht geschuldet (mehr dazu unten im Punkt 2. «Fragen zur Lohnfortzahlung im Detail»).

#### Welche Pflichten treffen mich als Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Arbeitnehmern eine Fürsorgepflicht. Er ist in deren Rahmen verpflichtet, geeignete und verhältnismässige Massnahmen zu treffen, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Das Risiko für eine Ansteckung oder Verbreitung von COVID-19 ist möglichst klein zu halten. Im Betrieb müssen die Mitarbeitenden die empfohlenen 1,5 Meter Distanz wahren und die Hygienemassnahmen einhalten können. Konkrete Massnahmen sind beispielsweise räumliche Trennung, Homeoffice, das zur Verfügung stellen von Handdesinfektionsmittel am Arbeitsplatz oder Hygienemasken.

## **Welche Schutzmassnahmen darf der Arbeitgeber ergreifen?**

Der Arbeitgeber ist aufgrund des Weisungsrechts berechtigt, in einer solchen Ausnahmesituation die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden und Kunden zu ergreifen. Der Arbeitnehmer hat während der Pandemie einem vorübergehenden Wechsel auf Homeoffice zuzustimmen, wenn den Umständen nach die Arbeit von zu Hause aus zumutbar und möglich ist. Auch können Hygienemassnahmen wie der Verzicht aufs Händeschütteln und nahen Kontakt getroffen werden. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch eine andere als die vereinbarte Arbeit zuweisen, sofern die Verrichtung dieser Arbeit für den Arbeitnehmer zumutbar ist. Insbesondere dann, wenn die vereinbarte Arbeit nicht oder nur eingeschränkt mit den Hygiene- und Abstandregeln vereinbar ist. Dennoch muss diese Arbeit gleichartig wie die vertraglich vereinbarte sein.

Unter folgendem [Link](#) finden Sie als Betrieb nützliche und wichtige Informationen.

## **Wann sollte ein COVID-19 Test gemacht werden?**

Das Bundesamt für Gesundheit hat zu diesem Thema einen [Leitfaden](#) erstellt. Um herauszufinden, ob im Einzelfall getestet werden sollte, kann online ein selbst-Check gemacht werden, den Link finden Sie [hier](#).

## **Muss ein Mitarbeiter Grippe Symptome seinem Vorgesetzten melden?**

Hier handelt es sich um einen Grenzfall. Grundsätzlich sind Mitarbeiter nicht verpflichtet, Symptome und Diagnosen offenzulegen. In einer akuten Pandemiesituation kann durchaus die Auffassung vertreten werden, dass Mitarbeitende informieren müssen, wenn sie trotz Symptomen zur Arbeit gehen und damit ein Risiko für andere darstellen.

## **Wie soll mit Mitarbeitern umgegangen werden, die sich nicht an eine Maskenpflicht oder Hygienemassnahmen halten?**

Angestellte, die nach Hause geschickt werden müssen, weil sie die Maske oder andere Hygienemassnahmen verweigern und deshalb ein Ansteckungsrisiko darstellen, riskieren, ihren Anspruch auf Lohn zu verlieren. Wegen der Verletzung der Befolgungspflicht kann der Arbeitgeber eine Verwarnung und im Wiederholungsfall sogar eine fristlose Kündigung aussprechen. Sofern dies im Arbeitsvertrag oder in der Betriebsordnung festgehalten ist, können auch spezifische Massnahmen wie Konventionalstrafen zug kommen. Jedoch muss für Sanktionen dieser Art in jedem Fall die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Wenn der Arbeitgeber zusätzlich einen Schaden erleidet, weil er in dieser Zeit etwa ein wichtiges Meeting gehabt hätte und der Kunde nun abspringt, muss der Angestellte dafür aufkommen.

## **Kann man sich als Unternehmen gegen solche Ausfälle versichern?**

Die meisten Versicherer bieten speziell für den Fall einer betrieblichen Quarantäne sogenannte Epidemiever sicherung an. Diese bietet Unternehmen Schutz für finanzielle Einbussen, die durch von Behörden erlassenen Massnahmen wie Betriebsschliessungen, Quarantäne oder Tätigkeitsverbote entstehen. Zum jetzigen Zeitpunkt noch eine Versicherung abzuschliessen, kann sich als eher schwierig gestalten. Informationen rund um die Epidemiever sicherung bei Garagen finden sich im entsprechenden [Factsheet](#) auf unserer Website.

### **Ist es möglich, Arbeitnehmer aus der Risikogruppe zu beschäftigen?**

Ja, der Bundesrat hat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen (Home-Office, Ersatzarbeit) per 22.06.2020 aufgehoben.

## **2. Fragen zur Lohnfortzahlung im Detail**

### **In den nachfolgenden Fällen ist der Lohn geschuldet (nicht abschliessend):**

- Der Arbeitgeber ordnet dem Arbeitnehmer eine Reise in ein Land mit erhöhter Ansteckungsgefahr an (Liste des BAG [hier](#)), der Arbeitnehmer muss daraufhin in Quarantäne.
- Der Arbeitnehmer muss nach einer Reise in ein Land mit erhöhter Ansteckungsgefahr in Quarantäne, kann aber seine Arbeit im Homeoffice erledigen. (Es liegt in diesem Fall keine Arbeitsverhinderung vor.)
- Der Arbeitnehmer reist in ein Land, das bei der Abreise als risikoarm eingestuft war. Während des Aufenthalts wird das Land in die Liste der Länder mit erhöhter Ansteckungsgefahr aufgenommen und der Arbeitnehmer muss sich deswegen nach der Rückreise in Quarantäne begeben.
- Der Arbeitnehmer erkrankt in den Ferien am Coronavirus oder auch an einer sonstigen Krankheit und ist deshalb nicht reisefähig.
- Bei der Betreuung eines am Coronavirus erkrankten Kindes zu Hause (Art. 36 ArG) bis zu drei Tagen pro Krankheitsfall.
- Die Garage verweist den Mitarbeiter vorsichtshalber nach Hause bzw. schliesst den Betrieb.
- Die Garage verweigert Schutzmassnahmen und die Anwendung von Hygienevorschriften. Der Arbeitnehmer verweigert daraufhin die Arbeit.
- Schulen und Kindergärten werden behördlich geschlossen und das Kind muss betreut werden. (Der Arbeitnehmer muss sich dennoch bemühen, eine alternative Betreuungsmöglichkeit zu finden. Eine Betreuung durch Grosseltern ist laut Medienmitteilung des Bundesrats vom 27. Mai 2020 wieder möglich.)
- Die Garage wird auf behördliche Anweisung hin oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten geschlossen.

### **In folgenden Fällen ist der Lohn nicht geschuldet (nicht abschliessend):**

- Der Arbeitnehmer reist bewusst in ein Land mit erhöhter Ansteckungsgefahr (Liste des BAG [hier](#)) und muss sich deswegen in Quarantäne begeben.
- Mitarbeiter kann nicht aus den Ferien zurückkehren, weil die am Ferienort zuständige Behörde die Ausreise nicht erlaubt bzw. die Grenze schliesst (höhere Gewalt).
- Mitarbeiter ist eine ängstliche Person und verweigert die Arbeit aus Angst vor einer Ansteckung (Arbeitsverweigerung).
- Mitarbeiter kann nicht zur Arbeit erscheinen, weil der öffentliche Verkehr reduziert oder eingestellt wird (andere Verkehrsmittel nehmen oder Homeoffice).
- Aus Angst vor einer Ansteckung, wird das Kind zu Hause betreut und nicht fremdbetreut.
- Der gesamte Wohnort des Mitarbeiters wird unter Quarantäne gestellt, nicht bloss der einzelne Mitarbeiter.

### 3. Infos zum Garagenbetrieb

#### Dürfen Garagen weiterhin geöffnet bleiben?

Der physische Verkauf ist seit 11. Mai, unter Einhaltung von Schutzkonzepten wieder erlaubt.

#### Dürfen Fahrzeugwaschanlagen betrieben werden?

Sämtliche Waschanlagen und Staubsaugerplätze für Personenwagen und Nutzfahrzeuge dürfen seit 27. April 2020 wieder in Betrieb genommen werden. Dies gilt für Waschanlagen jeder Art (Waschboxen, Waschplätze, Staubsaugerplätze etc.). Voraussetzung für den Betrieb ist das Erstellen und die Einhaltung von Schutzkonzepten.

#### Sind Ausstellungen/Messen in Garagen erlaubt?

Seit dem 6. Juni 2020 ist das generelle Verbot aufgehoben. Grossveranstaltungen mit über 1'000 Teilnehmern sind ab dem 1. Oktober 2020 erlaubt. Um eine solche Veranstaltung durchführen zu können, müssen gewisse [Voraussetzungen](#) erfüllt werden. Zudem müssen die zuständigen kantonalen Behörden den Anlass bewilligen.

Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage unterliegen Messen, Gewerbeausstellungen u.Ä. keinem Personenmaximum. Nach Auskunft der kantonalen Gesundheitsdirektionen Zürich und Bern trifft den Veranstalter somit keine Pflicht, die Anzahl der Personen zu kontrollieren. Wichtig ist dennoch die Erstellung eines Schutzkonzepts und die weiter unten erörterten Grundsätze dazu. Für die Durchsetzung des Schutzkonzepts muss zudem eine verantwortliche Person bezeichnet werden

Zu beachten ist auch, dass für die genaue Regelung der Veranstaltungen die Kompetenz bei den Kantonen liegt. Einzelne Bestimmungen (insbesondere bzgl. der Teilnehmerzahl) können kantonal verschärft werden. Bei der Planung einer Ausstellung/Messe sind daher auch die geltenden Regeln des jeweiligen Kantons zu beachten. Die kantonalen Gesundheitsämter/-direktionen führen in der Regel Hotlines für Fragen rund um die Pandemie.

Bei der Erstellung des Schutzkonzepts für die Veranstaltung und dann der Durchführung folgendes zu beachten:

#### 1. Distanzregeln werden eingehalten

- Wenn immer möglich, muss die Einhaltung der Distanzregel von 1,5 Metern gewährleistet werden (dies gilt für Personen aus verschiedenen Haushalten).
- Der Personenfluss (bspw. beim Eingang oder den Toiletten) ist so zu lenken, dass eine Distanz von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

## 2. Schutzmassnahmen werden eingehalten

Sollte es in gewissen Situationen nicht möglich sein, die Distanzregeln nach Punkt 1 einzuhalten, so kann auf andere Schutzmassnahmen zurückgegriffen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Veranstalter hat die Pflicht, alle anwesenden Personen über die Umsetzung der Schutzmassnahmen zu informieren (insbesondere über die korrekte Verwendung von Schutzmasken).
- Sind Fahrzeuge der Ausstellung für Teilnehmende zugänglich, so dürfen sich Personen aus verschiedenen Haushalten nur gleichzeitig darin aufhalten, wenn Schutzmasken getragen werden. Dabei ist in erster Linie an die Situation Angestellter der Garage - Veranstaltungsteilnehmer zu denken (bspw. wenn etwas im Auto erklärt wird). Eine Situation, in welcher sich Veranstaltungsteilnehmer aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug befinden, ist durch entsprechende Weisung (Schilder etc.) zu verhindern.
- Andere Schutzmassnahmen können wie folgt aussehen:
  - Abschränkungen
  - Bodenmarkierungen
  - Plexiglasscheiben bei Beratungsgesprächen o.ä.

## 3. Erheben von Kontaktdaten (Contact Tracing)

Falls die in Punkt 2 genannten Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können und es folglich zu engen Kontakten kommt, gilt folgendes:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern.
- Der Veranstalter erhebt von den anwesenden/betroffenen Personen Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl und Aufenthaltszeit) und führt eine entsprechende Liste.
- Der Veranstalter weist die Besucher auf die Erhebung von Kontaktdaten hin und dass es für sie unter Umständen zu einer Quarantäne kommen kann, falls es während der Veranstaltung zu engen Kontakten mit einem/einer COVID-19-Erkrankten kam.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

## **Weitere Informationen zu Ausstellungen/Messen**

Verkostungsmöglichkeiten sind grundsätzlich erlaubt, dabei sind ebenfalls geeignete Massnahmen zum Schutz vor COVID-19-Ansteckungen zu treffen. Unterschiedliche Situationen bedürfen jedoch unterschiedliche Massnahmen, die kantonalen Gesundheitsämter/-direktionen führen in der Regel Hotlines für Fragen rund um die Pandemie.

Der Kanton Bern hat beispielsweise eine Hotline eigens für Veranstalter eingerichtet:

Tel: +0800 634 634